

Beschlussvorlage

BV/065/2025
Status: öffentlich

Sachgebiet Haupt- und Ordnungsamt
Verfasser Janett Zaumseil

Erstellungsdatum: 21.01.2025
Aktenzeichen 11.42.15.10

Betreff:

Vorratsbeschluss zur Führung einer Rechtsstreitigkeit von erheblicher Bedeutung nach § 45 Absatz 2 Nr. 19 KVG LSA - Hauptsatzung

Beratungsfolge:			Abstimmung			
Sitzungsdatum	Gremium	Zuständigkeit	Ja	Nein	Enth.	Mitwirkungs- verbot § 33 KVG LSA
18.02.2025	Hauptausschuss	Vorberatung				
25.02.2025	Gemeinderat	Entscheidung				

Ergebnis der Abstimmung: ☐ beschlossen
 ☐ geändert beschlossen
 ☐ abgelehnt

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates	19 + 1
davon anwesend	

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey beschließt, der Bürgermeisterin die Vollmacht zur Führung einer Rechtsstreitigkeit gegenüber dem Landkreis Jerichower Land im Rahmen der Beanstandung der Änderung der Hauptsatzung zu erteilen.

Nicole Golz
Bürgermeisterin

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 16. Dezember 2024 (Anlage 1) wurde durch den Landkreis Jerichower Land informiert, dass der Landkreis beabsichtigt, den Beschluss BV/001/2024 zur „Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Elbe-Parey“ gemäß § 146 Abs. 1 KVG LSA zu beanstanden.

Als Grund für die Beanstandung wird angeführt, dass der Beschluss des Gemeinderates über die Änderung der Hauptsatzung nicht den gesetzlichen Bestimmungen des Kommunalverfassungsgesetzes entspricht. Nach Auffassung des Landkreises ist die Regelung des § 16 Absatz 1 Satz 6 der Hauptsatzung der Gemeinde Elbe-Parey nicht mit der Anhörung des Ortschaftsrates nach § 84 Absatz 2 KVG LSA vereinbar.

Der Gemeinde Elbe-Parey wurde Gelegenheit gegeben, sich bis zum 7. März 2025 schriftlich dazu zu äußern.

Die Stellungnahme wird in der Verwaltung derzeit erarbeitet. Im Ergebnis wird jedoch festzuhalten sein, dass nach Auffassung der Gemeinde Elbe-Parey die in der Hauptsatzung geregelte Verfahrensweise zur Anhörung der Ortschaftsräte im Rahmen der Veranschlagung von Haushaltsmitteln nicht den Anhörungserfordernissen nach § 84 Absatz 2 KVG LSA widerspricht. Daher liegt auch kein Gesetzesverstoß vor und eine Änderung der Hauptsatzung ist nicht erforderlich.

Da davon ausgegangen werden kann, dass die Stellungnahme im Rahmen der Anhörung der Gemeinde Elbe-Parey keine Auswirkungen auf die beabsichtigte Entscheidung des Landkreises Jerichower Land hat, ist zu entscheiden, ob die Gemeinde Elbe-Parey Rechtsmittel gegen die Beanstandung einlegen und ggfls. einen Rechtsstreit gegen den Landkreis Jerichower Land führen soll.

Anlage 1_Anhörnung